

Datenschutzrechtliche Bewertung der Veröffentlichung von Starter- und Ergebnislisten im Internet bei Wettkämpfen des DSB und seinen Untergliederungen



Regelmäßig kommt es zu Anfragen einzelner Schützen zum Thema Datenschutz. Die Anfragenden sehen ihre „schutzwürdigen Interessen“ durch die Veröffentlichung ihrer Startzeiten oder Ergebnisse bei Wettkämpfen im Internet verletzt.

Hierzu bezieht der Deutsche Schützenbund (DSB) in Abstimmung mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und dem Datenschutzbeauftragten des DSB wie folgt Stellung:

1. Regelungen der Sportordnung, Ausschreibung zur Datenerhebung und Veröffentlichung sowie Hinweis auf der Startkarte über Veröffentlichung der Daten

Der DSB regelt in seiner Sportordnung (SpO) unter

0.1.2 Regelanerkennung

Jeder Schütze ist den Regeln der Sportordnung, den Bestimmungen der Schießstandordnung und bei Wettkämpfen den Bedingungen der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er hat daher diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

die grundsätzliche Pflicht des Schützen zur Regelanerkennung.

Unter 0.15 der SpO des DSB wird ferner die Medienbetreuung und die Bekanntmachung der Ergebnisse festgeschrieben.

0.15 Medienbetreuung

Für Presse, Radio und Fernsehen sollen entsprechende Einrichtungen sowie Unterstützung und Zusammenarbeit vorgesehen sein. Die Schützen dürfen jedoch während des Wettkampfes dadurch nicht gestört werden.

Die Auswertung muss die Ergebnislisten so rasch wie möglich veröffentlichen. Diese müssen

1. Name
2. Vorname
3. Klasse
4. Startnummer
5. Vereins- und Verbandszugehörigkeit
6. Rang und Ergebnis
7. Gegebenenfalls Klassifizierungsanmerkungen aller angetretenen und nicht angetretenen Schützen

enthalten.

Die Ergebnislisten können Medien (TV, Printmedien, online-Diensten) zur Verfügung gestellt werden und werden selbst vom Verband und seinen Untergliederungen durch Aushänge und Veröffentlichungen in Printmedien und Internetauftritten bekannt gemacht.

Bereits an dieser Stelle ist erkennbar, dass es sich bei der Veröffentlichung von Ergebnissen nicht allein um die Veröffentlichung der Ergebnisse am Wettkampfort oder in einem örtlichen Printmedium, sondern um eine Bekanntmachung der Ergebnisse gegenüber einer breiten

Öffentlichkeit in allen Kommunikationsformen (u.a. Print, Radio, Fernsehen und Internet) handelt.

In den Ausschreibungen treffen die jeweiligen Veranstalter ergänzende Regelungen, z.B. auf Bundesebene zum Thema „Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten“:

Mit der Teilnahme an Veranstaltungen des DSB erklären sich die Teilnehmer mit der elektronischen Speicherung der wettkampfrelevanten Daten und der Veröffentlichung der Startlisten und Ergebnisse in Aushängen, im Internet und in den Publikationen des DSB sowie dessen Untergliederungen einverstanden.

Außerdem wird auf den Startkarten des DSB, die jeder Teilnehmer persönlich vor seinem Wettkampf erhält, auf die Veröffentlichung hingewiesen:

Mit der Teilnahme an Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen Zwecken erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Zeitschriften und im Internet veröffentlicht werden.

Auf Bundesebene sind somit alle Teilnehmenden einer Veranstaltung hinreichend darauf hingewiesen worden, dass die Startlisten im Internet wie die Ergebnisse sowohl über verbandsinterne Fachzeitschriften des DSB oder seiner Untergliederungen und nationalen – auch überregionalen – Printmedien, im Internet oder per Newsletter veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Sportler nach Disziplin, Wettkampf (damit auch nach Waffenart), Wettkampfklasse (die sich nach dem Alter bestimmt) und Geschlecht sowie in den Wettbewerben für Menschen mit körperlichen Behinderungen auch nach deren Klassifizierungen für die Erstellung einer Startliste notwendig ist. Nur so ist es möglich, entsprechend der Sportordnung (Regelnummer 0.7.1 SpO des DSB) ein Teilnehmerfeld zu erstellen, welches sich im sportlichen Wettbewerb messen soll.

Die Deutsche Meisterschaft ist die höchste nationale Meisterschaft der Vereine bzw. der Einzelmitglieder im DSB. Nach der Sportordnung ist es unter anderem möglich, dass Schützen, die sich als Mannschaft qualifiziert haben, durch Mannschaftskollegen für den eigentlichen Wettkampf ausgetauscht werden (Regelnummer 0.9.5 SpO des DSB). Insofern ist auch die Nennung des Vereinsnamens, für den die Schützen starten, zwingend erforderlich. Außerdem gibt die Vereinszugehörigkeit keine Auskunft darüber, ob der Schütze auch in dem Ort, der evtl. im Vereinsnamen geführt wird, lebt. Insbesondere bei guten Schützen ist es durchaus üblich, dass diese nicht nur für einen Verein starten, und Vereinsname und Wohnort sich nicht unbedingt decken. Es lassen sich also aus dem angegebenen Vereinsnamen nur sehr bedingt Rückschlüsse auf den Wohnort ziehen.

Gleiches gilt für die Nennung des Landesverbandes, der sich nicht nach dem Wohnort des Sportlers, sondern nach dem Verein richtet, für den der Schütze startet.

Weitere personenbezogene Angaben wie Geburtsdatum, private Anschrift oder Telefonnummer werden ausdrücklich nicht in den Start- und Ergebnislisten erfaßt.

Die Teilnehmer von Wettkämpfen werden im Vorfeld in ausreichendem Maße über die beabsichtigte Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten in den Printmedien und im Internet bzw. in Onlinediensten informiert.

2. Erklärung zum Einverständnis der Veröffentlichung / sportlicher Wettkampf setzt Ergebnisliste voraus

Der einzelne Sportler hat durch Lesen der Sportordnung sowie der Ausschreibung zu einem Wettbewerb vor dem Wettkampf die Möglichkeit, die Bedingungen, die für ihn bei einer Teilnahme gelten, zur Kenntnis zu nehmen. Er kann somit frei entscheiden, ob er unter diesen Bedingungen an dem Wettbewerb teilnehmen möchte oder ob er einzelne Bedingungen nicht mittragen kann und er daher lieber auf eine Teilnahme verzichtet.

Nimmt er am Wettkampf teil, bzw. meldet er sich dort an, hat er durch seine Anmeldung und die Teilnahme am Wettkampf konkludent erklärt, dass er sich dem bekannten Regelwerk unterwirft. Dies schließt neben den Vorgaben zum sportlichen Ablauf des Wettkampfes (Regeln der Sportordnung) auch die organisatorischen Vorgaben wie Sicherheit am Schießstand, Unterwerfung unter das Wettkampfschiedsgericht und Veröffentlichung der Startlisten und der Ergebnisse mit ein.

Eine konkludente Zustimmung, die letztlich ja durch die Anmeldung des Schützen und seine Teilnahme am Wettkampf durch ihn persönlich vorgenommen wird, ist völlig ausreichend auch im Sinne des § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Sportler unterschreibt beispielsweise auch ausdrücklich nicht vor dem Wettkampf, dass er die Wettkampffregeln, die dem sportlichen Vergleich zu Grunde liegen, akzeptiert. Bei allen Teilnehmern wird vielmehr stillschweigend davon ausgegangen, dass sie mit den aufgestellten und den Teilnehmern bekannten und veröffentlichten Regeln einverstanden sind. Sollte auch nur ein Teilnehmer dieses Wettkampfes der Meinung sein, nach einem anderen Regelwerk an dem Wettkampf teilnehmen zu wollen (z.B. mehr Schüsse abgeben zu können oder das Ziel über eine kürzere Distanz treffen zu dürfen), kann er sich mit den anderen Teilnehmern nicht messen. Er wird im Rahmen des Wettkampfes nach den Regeln der Sportordnung verwahrt, bzw. bei wiederholtem Regelverstoß schließlich ausgeschlossen und disqualifiziert.

Eine gleichberechtigte Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf beinhaltet für alle Teilnehmer, dass sie sich alle an die gleichen Regeln halten und gebunden fühlen.

Dem sportlichen Wettkampf liegt auch zugrunde, dass sich die Sportler mit Leistungen untereinander messen und vergleichen. Bei einem 100-Meter-Lauf mag der Zuschauer erkennen können, wer als Erster über die Ziellinie läuft und kann theoretisch (von der Notwendigkeit eines Foto-Finish abgesehen) somit wissen, wer der schnellste Läufer war. Beim Schießsport ist dies nicht möglich. Mehrere Schützen schießen parallel mehrere Schuss auf ihre Scheiben ab. Die Entfernung der Scheibe zum Zuschauer (und zu den Schützen) und die damit einhergehende Ungewissheit über die Wertigkeit des einzelnen Treffers sowie die Tatsache dass die Schützen selbstverständlich ihre eigene Scheibe im Visier, aber natürlich nicht die der Konkurrenz im Auge behalten, macht eine Addition der Einzelergebnisse jedes einzelnen Schützen nötig, um am Ende eines Wettkampfes, den Sieger zu ermitteln. Es bedarf daher einer Ergebnisliste, die den Sieger eines jeden Wettkampfes ausweist.

In den meisten Disziplinen stellen erst die veröffentlichten Ergebnisse eine endgültige Bewertung des Wettkampfes dar. Auch ist diese Ergebnisveröffentlichung eine Grundvoraussetzung für eine mögliche Überprüfung (Einspruch gegen ein Wettkampfergebnis). Eine Nichtveröffentlichung der Ergebnisse führt daher zu einem nicht hinnehmbaren Einschnitt in den gesamten Wettkampfbetrieb, unter anderem da gegebenenfalls Einsprüche gegen Ergebnisse mangels Bekanntgabe nicht mehr möglich wären. Ein Wettkampf ohne Ergebnisliste ist nicht darstellbar – weder gegenüber den Wettkampfteilnehmern noch gegenüber der Öffentlichkeit.

Daher laufen Vorschläge fehl, mögliche Teilnehmer, die ihre Ergebnisse nicht veröffentlicht sehen wollen, auf der Ergebnisliste zu schwärzen, mit einem Alias-Namen zu versehen oder lediglich mit der Mitgliedsnummer zu bezeichnen.

Es ist den Teilnehmern und auch der Öffentlichkeit nicht vermittelbar, wenn eine Ergebnisliste im Extremfall durch die Anonymisierung beispielsweise wie folgt aussehen sollte:

1. Platz Mickey Mouse (als Pseudonym)
2. Platz Franz Meier (als realer Name)
3. Platz xxx (geschwärzt)
4. Platz Mitgliedsnummer 1234567
5. Platz Lieschen Müller (als Deckname)

Man stelle sich außerdem die Siegerehrung vor. Erhält Mickey Mouse dann die Goldmedaille?

Selbst in diesem Fall wird die Fachpresse, die bei jedem öffentlichen Wettkampf anwesend ist, jedoch ein Foto machen und dieses Foto mit Bildunterschrift veröffentlichen. Nicht wenige dieser Bilder finden inzwischen auch den Weg ins Internet. Spätestens hier wird „Mickey Mouse“ dann doch unter ihrem realen Namen geführt und diesmal sogar mit Bild und dem dazugehörigen Schießergebnis.

Ferner ist damit zu rechnen, dass Schützen, die sich über ihr Ergebnis ärgern, weil sie mit dieser persönlichen Leistung nicht zufrieden sind, dieses Ergebnis nicht veröffentlicht sehen wollen. Damit wird die Ergebnisliste vermutlich zum Ende hin immer lückenhafter.

Eine Ergebnisliste macht nur dann Sinn, wenn aus ihr klar und deutlich für jedermann erkennbar ist, wer wie bei dem Wettkampf abgeschnitten hat.

Den Reiz eines Wettkampfes macht auch die Möglichkeit aus, einen Sportler, den man in der Regel nicht schlagen kann, da er normalerweise besserer Ergebnisse schießt, hin und wieder doch zu besiegen. Über ein solches Ergebnis ist man selbst stolz, kann sich aber aufgrund der Ergebnisveröffentlichung auch der Anerkennung anderer Sportler über diesen Triumph sicher sein, selbst wenn diese nicht beim eigentlichen Wettkampf anwesend waren. Dies ist aber nur mit einer kompletten und vollständig geführten Ergebnisliste möglich.

Das stillschweigende konkludente Einverständnis über die Veröffentlichung der Ergebnisliste wird durch die Teilnahme am Wettkampf erklärt. Es bedarf nicht einer zusätzlichen schriftlichen Erklärung.

3. Veröffentlichung der Daten und schutzwürdiges Interesse

Nicht nur das Erstellen von Start- und Ergebnislisten ist für den Wettkampfbetrieb notwendig, auch deren Veröffentlichung ist unverzichtbar.

Dem steht das Bundesdatenschutzgesetz alt nicht entgegen, vgl. dessen § 1:

Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder

wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Eine öffentliche Verfügbarkeit dieser Daten schließt diesen Anspruch damit aus.

Die sportlichen Wettkämpfe im Deutschen Schützenbund und in seinen Untergliederungen sind für jeden Zuschauer zugänglich und somit öffentlich. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, den Verlauf und das Ergebnis eines Wettkampfes direkt mitzuverfolgen. Da somit das Ergebnis bereits publiziert ist, wird die Öffentlichkeit nicht erst durch die nachträgliche Verbreitung in den überregionalen Medien (Fachzeitschrift, öffentliche Printmedien, Fernsehen, Internet) hergestellt. Es besteht kein schutzwürdiges Interesse an den Daten mehr.

Letztlich ist es den einzelnen Schützen in der Regel ohnehin gleichgültig, ob jemand zum Beispiel über das Internet (von wo auch immer) ein Wettkampfergebnis einsehen kann. Die eigentlichen Bedenken liegen bei dem einzelnen Sportler mittlerweile wohl eher auf einem spezifischen Personenkreis (z.B. aktueller oder zukünftiger Arbeitgeber, Kollegen, Behörden). Diese könnten aber theoretisch auch direkt vor Ort dem Wettkampf folgen. Die Öffentlichkeit ist nicht erst ab einer bestimmten Personenzahl, die Einblick in die Informationen hat, hergestellt. Es reicht vielmehr die grundsätzliche Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit aus, um diese hergestellt zu haben.

Der erhobene Einwand, über Ergebnislisten könnten die Ordnungsbehörden leichter ermitteln, ob und über welche Waffen der Sportler verfügt, geht fehl. Die Behörde kennt aufgrund Ihres Registers die Anzahl der Waffen und die Waffenarten die der Sportschütze besitzt, dafür bedarf es nicht einer im Internet veröffentlichten Ergebnisliste.

Gegen die Veröffentlichung von Startzeiten wird teilweise eingewandt, dass dann für Einbrecher erkennbar sei, wann der Sportler nicht zu Hause ist und wann bei ihm somit eingebrochen und möglicherweise Waffen gestohlen werden könnten.

Diese Behauptung entbehrt jeder Grundlage. Selbst wenn Einbrecher über die Startliste und eine intensive Suche im Internet die tatsächliche Wohnadresse herausfinden könnten, ist nach wie vor ungewiss, ob sich zur Startzeit des Schützen in der Wohnung tatsächlich keine anderen Personen mehr aufhalten. Ein Zugriff auf die Waffen dürfte aufgrund der vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Verwahrung ohnehin nicht möglich sein.

Die Teilnehmer einer bundesweit ausgeschriebenen Meisterschaft (z.B. Deutsche Meisterschaft) erfahren über die Startlisten, wann und wo sie sich für den Wettkampf einzufinden haben. Für diese Veröffentlichung wird sich mittlerweile sinnvoller Weise des Internets bedient, da hier die Erreichbarkeit aller Teilnehmer inzwischen am größten und am Schnellsten ist und dieses Medium allseits akzeptiert wird.

Zudem dient die Veröffentlichung der Startlisten auch der Möglichkeit der fahrtechnischen Absprache unter den Schützen. Es ist durchaus gängige Praxis, dass sich die Schützen zu Fahrgemeinschaften zusammenschließen. Dies wird durch das Wissen um die gegenseitigen Startzeiten erleichtert bzw. erst ermöglicht.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung von Ergebnislisten wird außerdem ferner vorgebracht, dass der Wettkampfteilnehmer unerwünschter Weise in Verbindung mit dem Schießsport gebracht werden könnte.

Schützen, die Eigentümer einer Waffe sind, haben aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Reihe von Kriterien zu erfüllen, um eine eigene Waffe zu erhalten (§§ 4f WaffG). So wird ihnen per Gesetz z.B. die „Zuverlässigkeit“ attestiert, auf die sie auch behördlich in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
 3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
 4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
 5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerelaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen

§ 5 Zuverlässigkeit

...

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Straftaten;
3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein.

Die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden.

Grundsätzlich kann Schützen aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit und ihres ehrenamtlichen Engagements durchaus soziale Kompetenz zugeschrieben werden. Sie sind gewissenhaft im Umgang mit ihrem Sportgerät und daher besonders vertrauenswürdig.

Selbst wenn sich Sportschützen und / oder deren Familien aufgrund der Vereinszugehörigkeit und des ausgeübten Sports von Kollegen oder Arbeitgebern Kritik oder gar Ungleichbehandlungen ausgesetzt sehen sollten, wäre dies vielmehr ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz bzw. gegen das Diskriminierungsverbot.

Letztlich gehen Sportschützen keiner zweifelhaften Freizeitbeschäftigung nach, sondern üben vielmehr einen traditionsreichen Sport auf der Grundlage einer durch das Bundesverwaltungsamt / Bundesinnenministerium genehmigten (§ 15a Absatz 2 WaffG) Sportordnung aus. Kein Sportschütze braucht sich wegen des betriebenen Sports zu schämen!

Im Übrigen ist es üblich, dass die Vereine, aus denen erfolgreiche Sportler kommen, gerade mit den Erfolgen dieser Sportler „Werbung“ für sich betreiben, indem sie über deren Erfolge in der örtlichen Presse berichten. Diese werden ebenso über die Medienportale der örtlichen Zeitungen im Internet zur Verfügung gestellt.

Entsprechende Bedenken einzelner Personen wegen der Veröffentlichung von Ergebnislisten von Wettkämpfen hinsichtlich eines Verstoßes gegen Persönlichkeitsrechte kann der DSB daher nicht nachvollziehen.

Auch nach dem aktuellen Datenschutzgesetz (§28 BDSG) und der Europäischen DSGVO ist eine Übermittlung und Veröffentlichung von Ergebnislisten zulässig:

- (1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig
1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,
 2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
 3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

....

Zwischen dem Vereinsmitglied und dem Verein ist ein Vertrag auf Mitgliedschaft geschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet die Rechte des Mitgliedes (Teilhabe am Vereinsleben und am Wettkampfsport) sowie die Pflichten des Mitgliedes (Beitragserbringungspflicht, Akzeptanz und Unterwerfung unter die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsgremien und - sofern man am Wettkampfsport teilnehmen will - Anerkenntnis des Sportregelwerks und Weitergabe der für die Organisation des Sports notwendigen persönlichen Daten.)

Nach den obigen Ausführungen handelt also der Verein oder auch der Deutsche Schützenbund bei der Veröffentlichung von Ergebnislisten und Startlisten rechtmäßig.

Wenn z.B. Ergebnislisten veröffentlicht werden, dann handelt die veröffentlichende Stelle auf der Grundlage eines Rechtsgeschäfts (der Erfüllung seiner Verpflichtung, dem sporttreibenden Mitglied eine Teilnahme am Wettkampfsport zu ermöglichen und wie es im Regelwerk und der Ausschreibung festgehalten ist, die Ergebnisse entsprechend zu veröffentlichen.)

Es handelt sich bei den veröffentlichten Angaben nicht um schutzwürdige personenbezogene Daten. Die sportlichen Wettkämpfe sind öffentlich und für jedermann zugänglich, so dass die veröffentlichten Informationen bereits für jedermann durch die Anwesenheit am Wettkampfort einsehbar sind.

4. Dauer der Veröffentlichung von Starterlisten und Ergebnislisten Im Internet

Teilweise wird vorgetragen, dass Starterlisten und Ergebnislisten nicht über einen längeren Zeitraum im Internet bereitgestellt werden dürfen.

Es gibt immer wieder Schützen, die im Nachhinein diese Startliste ihren Arbeitgebern vorlegen, um Ihre Anwesenheit bei dem Wettkampf zu belegen. Grundsätzlich besteht insofern ein großes Interesse, dass der DSB nach wie vor die Starterlisten im Netz zur Einsicht vorhält.

Mit den Ergebnislisten werden Bestenlisten gespeist, die verständlicherweise auch nachgehalten werden. Die interessierte Öffentlichkeit hat auch längere Zeit nach einem Wettkampf ein Interesse daran, einsehen zu können, wie vor Jahren ein bestimmter Schütze abgeschnitten hat oder welche Ringzahlen für den Sieg in einem Wettbewerb nötig waren. Schon aus statistischen Gründen ist es sehr interessant, so eine sportliche Steigerung eines einzelnen Schützen oder des allgemeinen Wettkampfleistungsniveaus zu analysieren.

Abgesehen davon bleibt festzuhalten, dass es unerheblich ist, wie lange Informationen im Internet zur Verfügung stehen. Stehen Daten einmal im world wide web, sind sie für jedermann zugänglich und werden gegebenenfalls auch auf andere Datenspeicher kopiert oder übertragen. Eine Löschung dieser Informationen auf der Seite des Deutschen Schützenbundes verhindert dann nicht mehr, dass die Daten weiterhin im Internet zugänglich sind. Ein behaupteter Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung von Ergebnislisten ließe sich daher auch nicht durch die nur zeitlich befristete Veröffentlichung dieser Daten verhindern.

Auch ein Löschen dieser Daten nach dem Austritt des Mitgliedes, also nachdem die Mitgliedsrechte erloschen sind, aus den Ergebnislisten steht in keinem Verhältnis zu einem möglicherweise schützenswürdigen Interesse des ehemaligen Mitgliedes.

Zum einen sind die Daten sowieso schon kommuniziert und durch das Kopieren und Weiterverbreiten über das Internet weit verstreut worden, so dass lediglich das Löschen auf der Seite des Deutschen Schützenbundes nichts mehr daran ändert, dass die Daten im Netz gefunden werden. Die Persönlichkeitsrechte des ehemaligen Mitgliedes (sollten sie durch die erstmalige gerechtfertigte Veröffentlichung überhaupt betroffen sein) lassen sich durch die nach dem Austritt erfolgte Löschung der Daten, nicht mehr ungeschehen machen.

Zum anderen, ist das Löschen dieser Daten aus sämtlichen Ergebnislisten im Internet ein immenser Aufwand, da der Name händisch in sämtlichen Ergebnislisten der Vergangenheit gesucht und herausgenommen werden. Bei 1,35 Mio Mitgliedern und vorsichtig geschätzten 10.000 Austritten und Sterbefällen pro Jahr wäre dies für den Deutschen Schützenbund rein arbeitstechnisch gar nicht zu bewerkstelligen.

Eine dauerhafte Verfügbarkeit von Ergebnislisten im Internet beeinträchtigt nicht die Persönlichkeitsrechte.

5. Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten sowie des Hamburgischen und Bayerischen Datenschutzbeauftragten

Der Bundesdatenschutzbeauftragte, Dr. Joachim Jacob, hat sich in seiner Stellungnahme vom 01.12.2003 an den damaligen Deutschen Sportbund (dsb) ebenfalls zu dieser Thematik geäußert:

„Sportvereine und Sportverbände dürfen Ergebnislisten von Wettkämpfen auch künftig im Internet veröffentlichen, ohne dabei gegen Belange des Datenschutzes zu verstoßen.“

Weder der dsb/DOSB, noch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz konnten „schutzwürdige Interessen der Sportlerinnen und Sportler, die einer Veröffentlichung entgegenstehen“ erkennen – vorausgesetzt, die Angaben in den Ergebnislisten beschränken sich auf den Namen, das Ergebnis und die Platzierung. Allerdings wird eine Information der Betroffenen über eine beabsichtigte Veröffentlichung im Internet, dem Transparenzgebot folgend, für sinnvoll erachtet. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass zumindest bei öffentlichen Wettkämpfen „die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte.“

Ähnlich äußert sich der Hamburgische Datenschutzbeauftragte (20. Tätigkeitsbericht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten), der eine Beeinträchtigung der Sportler durch die Internetveröffentlichung nicht annimmt. Die Veröffentlichung sei aber auf Sportart / Disziplin, Name, Vorname und Altersgruppe zu beschränken.

Der Bayerische Datenschutzbeauftragte (Tätigkeitsbericht Nr. 1 der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Bayern) führt in diesem Zusammenhang weiter aus, dass weitere Daten wie Anschrift und Geburtsdatum nicht ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden dürfen.

Diese Voraussetzungen sind bei den öffentlichen Wettkämpfen des DSB und seiner Untergliederungen regelmäßig gegeben. Insofern wird den Anforderungen der Datenschutzbeauftragten entsprochen. Die weiteren Angaben (Vereinsname, Landesverbandszugehörigkeit) sind darüber hinaus nicht geeignet, die Sportler in ihren schutzwürdigen Interessen zu beeinträchtigen.

Die Aussagen der Datenschutzbeauftragten stimmen der im DSB praktizierten Vorgehensweise im Hinblick auf die Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten zu.

6. Fazit

Es bleibt abschließend festzuhalten, dass einer Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten mit Name, Vorname, Wettkampfbezeichnung, Wettkampfklasse, Nennung des Landesverbandes und Vereins im Internet, bei Streaming-Diensten, im TV und in fachlich ausgerichteten Printmedien (z.B. Fachzeitschriften) und allgemeinen Printmedien (z.B. Tageszeitungen, Zeitschriften), nach einer allgemeinen Vorabinformation über die Veröffentlichung in der Ausschreibung, aus der Sicht des Datenschutzes nichts entgegensteht.

Sportler, die dennoch nicht mit der Veröffentlichung einverstanden sind bzw. auf eine Unkenntlichmachung der eigenen Daten bestehen, und dies vor dem Wettkampf erklären, werden nicht zum Wettkampf zugelassen.

Dem Wunsch eines Sportlers, der erst nach dem Wettkampf eine Nichtveröffentlichung seines Ergebnisses wünscht, kann nicht entsprochen werden bzw. führt zu einer Diskqualifikation.

Die hier vorgetragene Sichtweise gilt im Übrigen nicht nur für offizielle Wettkämpfe des DSB und seine Untergliederungen, sondern auch für Wettkämpfe auf regionaler oder lokaler Ebene.

Der DSB kann weiterhin Start- und Ergebnislisten im Internet veröffentlichen und verstößt damit nicht gegen datenschutzrechtliche Vorgaben.